



# Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

9. Jahrgang

21.08.2019

Nr. 29-2

mittel unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde Hohe Börde folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benützung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 und 2 genannten öffentlicher Einrichtungen handelt,
9. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(2) Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
3. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht,
5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(4) Die Ortschaftsräte haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(5) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte werden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Fragestunden der Einwohner abgehalten. Im Übrigen gelten der § 12 der Hauptsatzung

(6) Der Ortschaftsrat kann eigene Ausschüsse bilden.

(7) Den Ablauf des Verfahrens im Ortschaftsrat regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Ortschaft.

## § 18

### Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Erfolgt in den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen eine Beschlussfassung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA gelten für die betroffenen Ortschaftsräte die nachfolgenden Regelungen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft

wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

## § 19

### Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

- (2) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.

- (3) Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Die Einladung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 20

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die **gesetzlich erforderlichen** Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde wird in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der **öffentlichen Sprechzeiten** ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.hohe-boerde.de](http://www.hohe-boerde.de) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Bekanntmachung im „**Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger**“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „**General-Anzeiger**“ mit der „**Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt**“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften erfolgt im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben sowie in den Aushangkästen gem. Abs. (6) der jeweiligen Ortschaft.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. (6) genannten Aushangkästen der betroffenen Ortschaften zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch als Aushang im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (6) Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:

#### Ortschaft Ackendorf

- o Dorfstraße 30
- o Dorfstraße 85
- o Dorfstraße 106 (Glüsig)

#### Ortschaft Bebertal

- o Wellenbergstraße 2 – Kreuzung B 245
- o Am Markt 10

#### Ortschaft Bornstedt

- o Hauptstraße 22

#### Ortschaft Eichenbarleben

- o Magdeburger Straße (am Parkplatz der Kaufhalle)
- o in Mammendorf, Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle)

#### Ortschaft Groß Santerleben

- o Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 an der Bushaltestelle)
- o Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)

#### Ortschaft Hermsdorf

- o Mittelstraße (vor Grundstücksmauer der Fa. Krohn)
- o Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt zum Lindenplatz)
- o Wohngebiet Alte Mühle (rechts an der Einfahrt zum mittleren Parkplatz)
- o Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Ahornweg / Gersdorfer Straße)

#### Ortschaft Hohenwarsleben

- o Irxleber Straße (an der Bushaltestelle)
- o Wohnpark Hohe Börde (neben der Warthalle der Bushaltestelle)
- o Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)

#### Ortschaft Irxleben

- o Helmstedter Straße 24
- o Niederndodeleber Straße/Ecke Friedhof (am Parkplatz des Friedhofes)

#### Ortschaft Niederndodeleben

- o Magdeburger Straße 35 (Rathaus)
- o Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof/ O.)
- o Hohendodeleber Straße (am Bahnhof)
- o Walther-Rathenau-Straße 17 (Parkplatz)
- o Olvenstedter Weg (gegenüber Einfahrt Im Lämmertal)

#### Ortschaft Nordgermersleben

- o Eckgrundstück Am Graben/Sellstedter Straße (Feuerwehrgebäude)
- o Tundersleber Straße 21 (Tundersleben)
- o Brumbyer Straße 4 d (Brumby)

#### Ortschaft Ochtmersleben

- o Otto-Grotewohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

#### Ortschaft Rottmersleben

- o Bushaltestelle/Hauptstraße
- o Bergkrug Klein Rottmersleben (Bushaltestelle)

#### Ortschaft Schackensleben

- o Platz des Friedens 3
- o Hauptstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und Nr. 34 (neben der Bushaltestelle)

#### Ortschaft Wellen

- o Ernst-Thälmann-Straße 8
- o Irxlebener Siedlung (gegenüber Irxlebener Siedlung / Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

#### Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben

- o Bördestraße 8 (Rathaus)

## VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 21

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 22

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nachfolgende Hauptsatzungen und Änderungen treten außer Kraft:
  - Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 01.07.2014,
  - die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 09.06.2015,
  - die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 01.11.2016

Hohe Börde, den 13.08.2019

Trittel  
Bürgermeisterin



**Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 04.07.2019 ist mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2KVG LSA am 08.08.2019, Az. 30.10.1 GHB 2019 HS genehmigt.**

Impressum:  
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: [info@hohe-boerde.de](mailto:info@hohe-boerde.de)  
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde